

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 17.04.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	24.085.149	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.550.769	EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.768.274	EUR
--	------------	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.696.061	EUR
--	------------	-----

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	776.144	EUR
--	---------	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.403.383	EUR
---	-----------	-----

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen

Jahren erforderlich ist, wird auf

285.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich

des Ergebnisplans wird auf

2.465.620 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in

Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt

festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 214 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 401 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 413 v.H.

§ 7

I. **Deckung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 20 GemHVO**

Gemäß § 20 Nr. 3 GemHVO sind Auszahlungen für Investitionstätigkeiten vom Grundsatz her nur mit Mitteln aus Zahlungsüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie aus der Aufnahme von Krediten zulässig.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Aufwendungen“) einer Kostenstelle zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

II. **Bildung von Budgets gemäß § 21 GemHVO**

1.1 Ein Budget besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan, das einer Kostenstelle in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen ist.

1.2 Mehrere Kostenstellen bilden eine Organisationseinheit. Mehrere Organisationseinheiten bilden einen Fachbereich. Für jede Kostenstelle, jede Organisationseinheit sowie jeden Fachbereich gibt es grundsätzlich ein eigenes Budgets.

1.3 Budgets können für Kostenstellen - entweder mit **einem** Sachkonto (z.B. Schülerbeförderungskosten) oder **mehreren** Sachkonten (z.B. Leistungen für Asylbewerber) - Organisations - einheiten (z.B. Gebäudemanagement) oder Fachbereiche (z.B. Verwaltungsleitung) eingerichtet werden. In einem Budget können entweder nur investive oder nur konsumtive Ausgaben zusammen geführt werden.

2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO ist die Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Erträge fließen nur in Ausnahmefällen in ein Budget ein, so z.B. können Erträge aus Versicherungserstattungen in ein Budget aufgenommen und zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

2.2 Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Punkt 2.1 sind

- die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- die kostenrechnenden Einrichtungen,
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten),

3.1 Die Budgetverantwortlichen werden zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung ihrer Budgets Bericht erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

3.2 Darüber hinaus ist die Organisationseinheit Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

4 Für die Bewirtschaftung des Budgets sind die je Kostenstelle benannten Personen verantwortlich.

III. Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, sofern sie nicht erheblich sind.

Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO sind Aufwendungen und Auszahlungen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von

- 25.000 € im konsumtiven Bereich sowie
- 10.000 € im investiven Bereich

übersteigen **und** eine Deckung innerhalb des jeweiligen Fachbereiches nicht möglich ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben oberhalb dieser Grenzwerte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

IV. Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.
- bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen in diesem Sinne gelten als erheblich, wenn im Ergebnisplan und/oder Finanzplan der Betrag von 250.000 € überschritten wird und keine Mehrerträge/Mehreinzahlungen oder Minderaufwendungen/Minderauszahlungen zur Deckung zur Verfügung stehen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Instandsetzungsarbeiten an Bauten, die unabweisbar sind.

